

mung mit dem kreisgerichtlichen Urteil — dargelegt, daß zwar die Ehe der Parteien nach mehr als zehnjährigem Bestand durch die Aufnahme ehebrecherischer Beziehungen des Mannes zu einer anderen Frau zerstört sei, dennoch aber ihren Sinn nicht verloren habe, weil eben im Falle ihrer Scheidung das Wohl der drei aus der Ehe hervorgegangenen, zum Teil kranken Kinder gefährdet wäre und eine der Frau unzumutbare Härte vorläge, besonders auch deshalb, weil der Mann mit seiner neuen „Lebensgefährtin“ erweislich einen „Gesellschaftsvertrag“ abgeschlossen hatte in der erkennbaren Absicht, sich seinen Unterhaltungspflichten gegenüber Frau und Kindern zu entziehen.

Es sei in diesem Zusammenhang besonders darauf hingewiesen, daß das Bezirksgericht die Begründung dieser langjährigen „eheähnlichen“ Gemeinschaft des Mannes mit einer anderen Frau, in einer gemeinschaftlichen Wohnung und auf dauernden Bestand berechnet, als ernstlichen Grund im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 EheVO gewürdigt hat. Dem muß durchaus beigetreten werden. Das hat auch das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in einem von ihm entschiedenen Fall⁵⁾ richtig erkannt, während sich unter den geprüften Urteilen auch verschiedene befinden, die diese Klarheit der Überzeugung noch vermissen lassen.

Zugleich ergibt sich aber aus diesen Erwägungen, daß Ehen, die trotz Vorliegens ernstlicher Scheidungsgründe aufrechterhalten werden müssen, immer einen gesellschaftlichen A u s n a h m e Charakter tragen werden, der, wenn er vorliegt, im Urteil einer besonderen und überzeugenden Begründung bedarf.

3. Hier schließt sich unmittelbar ein weiteres Problem an, das, weil es den Gerichten erkennbar noch immer erhebliche Schwierigkeiten bereitet, der näheren Erörterung und Untersuchung auf seine grundsätzliche Bedeutung hin bedarf. Es handelt sich um die Bewertung des „leichtfertigen Verhaltens“ eines oder beider Ehepartner zur Ehe. Daß es auch hierbei immer wieder und in erster Reihe auf die umfassende Feststellung und gründliche kritische Würdigung der T a t s a c h e n ankommt, braucht kaum besonders betont zu werden. Schon diesem Erfordernis werden zwar bei weitem noch nicht alle bisherigen Urteile in dem erforderlichen Maße gerecht; sie begnügen sich nicht selten mit der bloßen Feststellung der Eheverfehlung, ohne ihre Gründe, ihre Dauer und Tiefe zu untersuchen und zu erörtern. Der tiefere Grund dieser Fehler liegt aber fast immer darin, daß sich die betreffenden Richter nicht darüber klar sind, in welchem Verhältnis die Präambel der Eheverordnung zu den Tatbestandsmerkmalen des § 8 EheVO steht. Auf die richtige Erkenntnis des Wesens der Präambel kommt es jedoch sehr entscheidend an. Bekanntlich findet sich das Wort „leichtfertiges Verhalten zur Ehe“ n u r in der Präambel, nicht auch im Gesetzestext selbst. Nun ließe sich an einer ganzen Reihe von Beispielen⁶⁾ dartun, daß klagabweisende Urteile in Fällen der genannten Art völlig einseitig vom Standpunkt der „Leichtfertigkeit“ des Mannes zur Ehe aufgebaut werden. Es fehlt oft jede oder doch eine ausreichende Auseinandersetzung mit der Frage der „ernstlichen Gründe“ oder dem Sinn der Ehe. Das ganze Urteil wird einseitig von der Betonung der Leichtfertigkeit des Mannes beherrscht, so als ob dies ein völlig für sich bestehender absoluter Grund wäre, die Scheidung der Ehe zu verweigern. Daß dies in Wahrheit nicht der Fall ist und auch nicht sein kann, ist ebenso klar wie die große Gefahr offenliegt, daß man bei einem solchen Verfahren, mehr oder weniger bewußt, in das überlebte Verschuldensprinzip abgleitet und, weil man sich ganz von dem einen Gedanken beherrschen läßt, völlig übersieht, daß in vielen, ja, in den meisten Fällen die gekennzeichnete Art von zumeist hartnäckig aufrechterhaltenen Beziehungen einen durchaus ernstlichen Grund zur Scheidung der Ehe darstellen wird. Andererseits darf die Praxis der Gerichte natürlich niemals dazu führen, daß sie den aus der Ehe herausstrebenden Teil dazu ermutigt, durch sein ehewidriges Verhalten die Zerstörung der Ehe möglichst zu beschleunigen und zu vertiefen. Der Verzicht der Eheverordnung auf

absolute Scheidungsgründe und auf die Schuldfeststellung darf nicht zum Verzicht auf jede moralische Kritik und die sich daraus ergebenden notwendigen Konsequenzen führen. Das setzt natürlich voraus, daß in jedem Fall sehr genau geprüft wird, ob ein Verhalten, das nach außen hin den Eindruck der Leichtfertigkeit hervorruft, den Umständen nach auch wirklich eine solche Bewertung zuläßt.

Es muß also folgendes grundsätzlich festgehalten werden:

Die unorganische, undialektische Einbeziehung von Leitgedanken der Präambel in die konkrete Gesetzesbestimmung birgt die Gefahr in sich, daß das Gericht wesentliche Umstände, die für das Vorliegen ernstlicher Gründe sprechen, übersieht und so zu unrichtigen Ergebnissen gelangt.

Die Leitsätze der Präambel sind zwar sehr wichtig und richtungweisend für die Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen der Eheverordnung. Sie dürfen aber nicht als selbständige Merkmale behandelt oder auch nur zusätzlich als besonderes Merkmal den sich aus der konkreten gesetzlichen Bestimmung ergebenden hinzugefügt werden. Dies gilt insbesondere von dem im Zusammenhang der gesamten Eheentwicklung selbstverständlich sehr bedeutsamen Merkmal des „leichtfertigen Verhaltens“ zur Ehe.

Hierbei sei gleichzeitig hervorgehoben, daß zu ähnlichen Gefahren auch die überstarke Betonung der sog. inneren (subjektiven) Tatsachen gegenüber ihrer äußerlich in die Erscheinung tretenden objektiven Wirkung führen kann. Bedenklich ist es daher z. B., von einer angeblich „ehfeindlichen Einstellung“ oder „Gesinnung“ des einen oder anderen Ehepartners auszugehen. Auch Formulierungen wie: Die Gerichte seien nicht dazu da, den einseitigen, auf die Lösung der Ehe gerichteten Willen eines Ehepartners zu „sanktionieren“, sind inhaltlich falsch und daher besser zu vermeiden. In einem — allerdings eine Ausnahme bildenden — Urteil steigert sich die Verxennung der Bedeutung rein subjektiver Momente sogar zu dem gegen die Ehefrau gerichteten Vorwurf, sie habe in ihrem bisherigen Leben offenbar „noch keine feste Hand gespürt, der sie sich anvertrauen und unterordnen (!) konnte“⁷⁾.

4. Abschließend sei noch auf einige Einzelheiten hingewiesen, die zwar von geringerer grundsätzlicher Bedeutung sind, aber doch nicht übergangen werden sollen, weil sich auch in ihnen immerhin ein gewisser Mangel an rechtlicher oder gesellschaftlicher Erkenntnis offenbart:

a) In einem Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt findet sich die Ausführung, daß ein Ehegatte, der durch sein Verhalten Ehewidrigkeiten des anderen Ehegatten — alleinige, über Gebühr bis in die späten Nachtstunden ausgedehnte Besuche von Tanzgaststätten — ermöglicht oder erleichtert habe, aus dem ehewidrigen Verhalten dieses Ehegatten „keine Rechte ableiten“ könne. Die Verfehltheit dieser Schlußfolgerung liegt auf der Hand: Es kommt auch hier allein auf die objektive Auswirkung der Ehewidrigkeit auf den Bestand der Ehe an, nicht aber darauf, ob daraus „Rechte“ hergeleitet werden könnten, was anzunehmen natürlich abwegig ist⁸⁾.

b) In einem vor dem Bezirksgericht Leipzig anhängigen Ehescheidungsprozeß hatte das Gericht, von der Vorschrift des § 15 EheVerfO Gebrauch machend, Aussetzung des Verfahrens wegen begründeter Aussicht auf Aussöhnung der Parteien angeordnet. Gleichzeitig hatte es sich an die als Prozeßbevollmächtigte der Parteien beteiligten Anwälte mit der Aufforderung gewandt, bei den Sühneverhandlungen, die am besten im Beisein beider Parteien und ihrer Anwälte zu führen seien, mitzuwirken. Bei dem inzwischen erreichten, im allgemeinen hohen Stand der anwaltlichen Bewußtseinsbildung läßt sich gewiß gegen eine Einschaltung auch der als Prozeßbevollmächtigte tätigen Rechtsanwälte grundsätzlich nichts einwenden. Sie kann im Gegenteil, gewissenhaft geübt, durchaus förderlich der Erreichung der in der Eheverordnung zum Ausdruck gelangenden gesellschaftlichen Ziele dienen.

5) Urteil vom 7. Juni 1956 — 5 c SRa 86/56.

6) Besonders hervorgehoben seien ein Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 14. März 1956 — 2 SRa 3/56 — und des Bezirksgerichts Gera vom 9. Juli 1956 — SRa 39/56.

7) BG Karl-Marx-Stadt im Urteil vom 24. Februar 1956 — 5 c SRa 240/55.

8) Urteil vom 13. März 1956 — 5 c SRa 258/55.